

Die Streichung führt zum Verbot, den Psychologentitel zu tragen.

Ein Ersuchen um Rehabilitierung kann frühestens fünf Jahre nach Verkündung der Streichung beim Disziplinarrat eingereicht werden. Es kann nur angenommen werden, wenn außergewöhnliche Umstände es rechtfertigen."

Art. 7 - In dasselbe Kapitel II/1 wird ein Artikel 8/7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 8/7 - Der König bestimmt:

1. die Anzahl der ordentlichen Mitglieder und Ersatzmitglieder der in den Artikeln 8/2 und 8/4 erwähnten Räte,
2. die Bedingungen für ihre Wählbarkeit,
3. die Regeln für ihre Wahl,
4. ihre Entschädigungen,
5. die Regeln der Arbeitsweise dieser Räte.

Die Funktionskosten der in den Artikeln 8/2 und 8/4 erwähnten Räte werden nach den vom König festgelegten Regeln gedeckt."

Art. 8 - In dasselbe Kapitel II/1 wird ein Artikel 8/8 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 8/8 - Den Vorsitz der in den Artikeln 8/2 und 8/4 erwähnten Kammern führt ein effektiver Magistrat oder ein Honorarmagistrat oder aber ein seit mindestens fünf Jahren im Kammerverzeichnis der flämischen Rechtsanwaltschaften oder im Kammerverzeichnis der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften eingetragener Rechtsanwalt. Bei Stimmengleichheit ist ihre Stimme ausschlaggebend.

Der König ernennt einen ordentlichen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für eine Dauer von sechs Jahren. Der König legt ihre Entschädigungen fest."

Art. 9 - In dasselbe Kapitel II/1 wird ein Artikel 8/9 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 8/9 - Die Ämter als Mitglied des in Artikel 8/2 erwähnten Disziplinarrats, als Mitglied des in Artikel 8/4 erwähnten Berufungsrats und als Mitglied der in Kapitel II erwähnten Psychologenkommission sind unvereinbar miteinander."

Art. 10 - In dasselbe Kapitel II/1 wird ein Artikel 8/12 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 8/12 - Gegen die Entscheidungssprüche des Berufungsrats kann vom Interessehabenden wegen Übertretung des Gesetzes oder wegen Verstoßes gegen wesentliche oder zur Vermeidung der Nichtigkeit vorgeschriebene Formen Kassationsbeschwerde eingelegt werden.

Der Generalprokurator beim Kassationshof kann im Interesse des Gesetzes den Kassationshof anrufen."

Art. 11 - Artikel 614 des Gerichtsgesetzbuches wird durch eine Nummer 11 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"11. der vom in Artikel 8/4 des Gesetzes vom 8. November 1993 zum Schutz des Psychologentitels erwähnten Berufungsrat ausgesprochenen Entscheidungen."

Art. 12 - Vorliegendes Gesetz tritt am ersten Tag des dritten Monats nach dem Monat seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 21. Dezember 2013

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Mittelstands
Frau S. LARUELLE

Die Ministerin der Justiz
Frau A. TURTELBOOM

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz
Frau A. TURTELBOOM

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2014/00533]

21 DECEMBER 2013. — Wet tot wijziging van de wet van 8 november 1993 tot bescherming van de titel van psycholoog (II). — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 21 december 2013 tot wijziging van de wet van 8 november 1993 tot bescherming van de titel van psycholoog (II) (*Belgisch Staatsblad* van 4 februari 2013).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2014/00533]

21 DECEMBRE 2013. — Loi modifiant la loi du 8 novembre 1993 protégeant le titre de psychologue (II). — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 21 décembre 2013 modifiant la loi du 8 novembre 1993 protégeant le titre de psychologue (II) (*Moniteur belge* du 4 février 2013).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2014/00533]

21. DEZEMBER 2013 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 8. November 1993 zum Schutz des Psychologentitels (II) — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 21. Dezember 2013 zur Abänderung des Gesetzes vom 8. November 1993 zum Schutz des Psychologentitels (II).

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST WIRTSCHAFT, KMB, MITTELSTAND UND ENERGIE

21. DEZEMBER 2013 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 8. November 1993 zum Schutz des Psychologentitels (I)

PHILIPPE, König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!
Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - In das Gesetz vom 8. November 1993 zum Schutz des Psychologentitels wird ein Kapitel II/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„KAPITEL II/1 — Disziplinarrat und Berufungsrat“.

Art. 3 - In KAPITEL II/1, eingefügt durch Artikel 2, wird ein Artikel 8/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Art. 8/1 - Die Personen, die auf der in Artikel 2 § 1 erwähnten Liste stehen, unterliegen Regeln im Bereich der Berufspflichten, die vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass nach Stellungnahme der Kommission festgelegt werden.“

Der König kann die Regeln im Bereich der Berufspflichten jedoch durch einen im Ministerrat beratenen Erlass jederzeit und ohne die Stellungnahme der Kommission einzuholen, abändern, um die Umsetzung der Richtlinien mit Bezug auf die gegenseitige Anerkennung der Diplome und Berufsausbildungen - unter ihnen die Richtlinie 2005/36/EG vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen - und der Richtlinien zur Förderung des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs - unter ihnen die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt - in innerstaatliches Recht zu gewährleisten.“

Art. 4 - In dasselbe Kapitel II/1 wird ein Artikel 8/10 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Art. 8/10 - Die Artikel 828, 830, 831 und 833 des Gerichtsgesetzbuches über die Ablehnung finden auf die Mitglieder des Disziplinarrats und des Berufungsrats entsprechend Anwendung.“

Art. 5 - In dasselbe Kapitel II/1 wird ein Artikel 8/11 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Art. 8/11 - Die Entscheidungssprüche des Disziplinarrats und des Berufungsrats werden in öffentlicher Sitzung verkündet.“

Die Sitzungen des Disziplinarrats und des Berufungsrats sind öffentlich, außer in den in Artikel 148 der Verfassung erwähnten Fällen oder wenn der Schutz des Privatlebens oder das Berufsgeheimnis die Öffentlichkeit verbieten oder wenn die vorgeladene Person aus freien Stücken und unzweideutig auf die Öffentlichkeit verzichtet.

Die Beratungen und Beschlüsse sind geheim.“

Art. 6 - In dasselbe Kapitel II/1 wird ein Artikel 8/13 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Art. 8/13 - Durch die in Artikel 8/12 erwähnte Kassationsbeschwerde wird der angefochtene Entscheidungsspruch ausgesetzt.“

Bei Kassation wird die Sache an den Berufungsrat in anderer Zusammensetzung verwiesen. Dieser richtet sich in den vom Kassationshof entschiedenen Rechtsfragen nach der Entscheidung des Kassationshofes.

Das Verfahren für die Kassationsbeschwerde wird wie in Zivilsachen geregelt.“

Art. 7 - In dasselbe Kapitel II/1 wird ein Artikel 8/14 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Art. 8/14 - Befindet sich die Hauptniederlassung der verfolgten Person im deutschen Sprachgebiet, hat diese die Wahl zwischen der französischsprachigen Kammer und der niederländischsprachigen Kammer.“

In den Regeln über die Arbeitsweise der Räte ist eine Vertretung des deutschen Sprachgebiets vorgesehen.

Eine Person, die nicht über eine ausreichende Kenntnis der Sprache verfügt, die von der Kammer des Disziplinarrats oder des Berufungsrats, vor der sie erscheinen muss, im Verfahren verwendet wird, kann während der Sitzung den Beistand eines Dolmetschers ihrer Wahl in Anspruch nehmen.“

Art. 8 - Vorliegendes Gesetz tritt am ersten Tag des dritten Monats nach dem Monat seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 21. Dezember 2013

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Mittelstands,
Frau S. LARUELLE

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz
Frau A. TURTELBOOM

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2014/00456]

6 JANUARI 2014. — *Wet met betrekking tot de Zesde Staatshervorming inzake de aangelegenheden bedoeld in artikel 78 van de Grondwet. — Duitse vertaling van uittreksels*

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de artikelen 8 en 28 van de wet van 6 januari 2014 met betrekking tot de Zesde Staatshervorming inzake de aangelegenheden bedoeld in artikel 78 van de Grondwet (*Belgisch Staatsblad* van 31 januari 2014).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2014/00456]

6 JANVIER 2014. — *Loi relative à la Sixième Réforme de l'Etat concernant les matières visées à l'article 78 de la Constitution. — Traduction allemande d'extraits*

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des articles 8 et 28 de la loi du 6 janvier 2014 relative à la Sixième Réforme de l'Etat concernant les matières visées à l'article 78 de la Constitution (*Moniteur belge* du 31 janvier 2014).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2014/00456]

6. JANUAR 2014 — *Gesetz über die Sechste Staatsreform in Bezug auf die in Artikel 78 der Verfassung erwähnten Angelegenheiten — Deutsche Übersetzung von Auszügen*

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Artikel 8 und 28 des Gesetzes vom 6. Januar 2014 über die Sechste Staatsreform in Bezug auf die in Artikel 78 der Verfassung erwähnten Angelegenheiten.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST

KANZLEI DES PREMIERMINISTERS

6. JANUAR 2014 — *Gesetz über die Sechste Staatsreform in Bezug auf die in Artikel 78 der Verfassung erwähnten Angelegenheiten*

PHILIPPE, König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!
Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

(...)

TITEL 3 — *Gesetzesänderungen in Zusammenhang mit der Übertragung der Zuständigkeiten in Sachen Mobilität und Verkehrssicherheit*

KAPITEL 1 — *Abänderung des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt*

Art. 8 - Artikel 15 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt, abgeändert durch das Gesetz vom 7. Dezember 1998, wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Vorliegender Artikel findet ebenfalls Anwendung auf Verstöße gegen die Verordnungen über die Straßenverkehrspolizei, die mit Verwaltungsanktionen geahndet werden.“

(...)